

Förderkreis der Nikolaus-von-Myra-
Schule Philippsburg e. V.

Satzung

Stand vom 07.Oktober 2016

Präambel

Die vorstehende Neufassung der Satzung des „Förderkreis der Nikolaus-von-Myra-Schule Philippsburg e. V.“ wurde am 08. März 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 01. Juni 1987.

Die Satzung sollte immer den Gegebenheiten der Zeit angepasst werden.

Die in der Vereinssatzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen, Ämter etc. sind, unabhängig von den benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein wurde am 01. Juni 1987 in Philippsburg gegründet.

Er führt den Namen „Förderkreis der Nikolaus-von-Myra-Schule Philippsburg e. V.“ und ist beim Amtsgericht Philippsburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele des Vereins

Der Verein will die Arbeit der Schule in allen Bereichen unterstützen und fördern. Er will eine lebendige Verbindung zwischen Schule, Eltern und Öffentlichkeit pflegen. Er will die Weiterentwicklung der Schule zu lebenspraktischen, nach allen Seiten offenen und flexiblen Einrichtung voranbringen. Der Verein will Hilfen bei der Eingliederung ins Berufsleben geben und eine schulische Nachbetreuung anbieten.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden.

Personen, die im ideellen Bereich des Vereins tätig sind, können im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG vergütet werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigungen oder Körperschaft werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitglieds oder wegen anderer wichtiger Gründe durch den Vorstand erfolgen.

Gegen die Versagung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig.

Die endgültige Entscheidung über die Versagung der Aufnahme oder über den Ausschluss trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Beiträge

Es wird von allen Vereinsmitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.

Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft

1.1. Der Vorstand

1.2. Der erweiterte Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

1.1 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung, Einladung und Führung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Bestellung bzw. Auflösung von Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand kommissarisch die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine entsprechende Nachwahl hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende den Vorstand einberufen.

Diese Einberufung soll innerhalb von 1 Woche nach Antragsstellung erfolgen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mindestens drei Personen anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) entscheidet über die einfachen Geschäfte und die laufende Verwaltung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Auszahlungen für Vereinszwecke dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden (oder des stellvertretenden Vorsitzenden) geleistet werden.

Nur der Kassenwart und der Vorsitzende sind berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Der Schriftführer nimmt jede Verhandlung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung in einem Protokoll auf, das er und der Vorsitzende unterzeichnen.

1.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter.

1.3 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- e) Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
- f) Streitfallentscheidungen über die Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand beruft diese Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder.

Wenn ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung fordert, ist dem zu entsprechen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Philippsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Nikolaus-von-Myra-Schule, 76661 Philippsburg, im Sinne der Satzung verwenden hat.

§ 9

Gerichtliche Eintragungen

Die Neuwahl von Personen, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, Satzungsänderungen, Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, sind dem Registergericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10

Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung des „Förderkreis der Nikolaus-von-Myra-Schule Philippsburg e. V.“ wurde am 08. März 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 01. Juni 1987. Nach der Genehmigung durch das Registergericht Philippsburg und durch das Finanzamt Bruchsal tritt obige Satzung in Kraft.

76661 Philippsburg, 07. Oktober 2016

Der Vorstand

1. Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

Kassier:

Schriftführer: